

Übung im Bürgerlichen Recht für Anfänger II Hausarbeit

Sachverhalt

Am Samstag, dem 12.05.2018, findet das letzte Fußballspiel der Ersten Liga statt; für den Verein SV A geht es in diesem Spiel um den Klassenerhalt. X ist leidenschaftlicher Fan des SV A und freut sich bereits sehr auf das in der Stadt R stattfindende Auswärtsspiel, welches sie (X) gemeinsam mit dem Fanclub des SV A besuchen will.

X hat sich frühzeitig um alle Vorbereitungen gekümmert, die sie für unerlässlich hält, um den SV A bei dessen Kampf um den Klassenerhalt zu unterstützen. Lediglich um die Eintrittskarte für das Spiel kann X sich nicht selbst kümmern. Daher bittet X ihren Freund Y, der ebenfalls zum SV A-Fanclub gehört und sich bereits einige Tage vor dem Spiel in R befindet, auch für sie (X) eine Eintrittskarte zu „besorgen“. Y erklärt sich hierzu bereit und begibt sich zu der offiziellen Ticket-Verkaufsstelle in R. Dem dort anzutreffenden, bei dem gegnerischen Verein FC R für den Verkauf angestellten T erklärt Y, er wolle für X und sich jeweils eine Eintrittskarte für das Spiel erwerben. T weist Y ausdrücklich auf die maßgeblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) hin und übergibt Y ein Schriftstück mit dem Text der AGB, die unter anderem folgende Regelung enthalten:

§ 5 AGB:

(1) Jedem Zuschauer ist es untersagt, Maßnahmen im Stadion zu ergreifen, die den Spielablauf beeinträchtigen können. Ferner ist jede Handlung, die das Wohl anderer Stadionbesucher beeinträchtigen kann, strengstens verboten.

(2) Das Zünden von Knallkörpern ist strengstens untersagt. Im Falle der Zuwiderhandlung fällt eine Vertragsstrafe von bis zu € 1.000 an. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Y erklärt sich (auch) mit dieser Regelung ausdrücklich einverstanden. Sodann nennt Y dem T seinen Namen und den Namen der X, da die Eintrittskarten nur personalisiert ausgegeben werden. T druckt umgehend die Eintrittskarten und händigt sie dem Y gegen Bezahlung aus.

Am Spieltag begibt sich der SV A-Fanclub geschlossen zum Stadion des FC R. X ist sehr nervös, da sie im Zuge ihrer Vorbereitungen zwei Knallkörper besorgt hat und nunmehr unter ihrer Jacke verborgen mit sich führt, um damit den SV A anfeuern zu können. Über das ihrerseits Mitführen dieser beiden Knallkörper informiert X einzig den U, der ebenfalls Mitglied des SV A-Fanclubs ist. X hat U versprochen, ihm (U) einen der beiden Knallkörper im Stadion abzugeben. Am Stadion angekommen, reiht sich X in derjenigen Warteschlange ein, in der ihr das Sicherheitspersonal als am wenigsten konzentriert erscheint. Tatsächlich hatte die dort anzutreffende Sicherheitsmitarbeiterin P, die nach sorgfältiger Auswahl bei dem FC R angestellt worden war, am Vormittag desselben Tages einen heftigen Familienstreit, weshalb P an diesem Spieltag ausnahmsweise die Motivation für ihre Tätigkeit fehlt. Die regelmäßig überwachte und bislang stets zuverlässige P winkt alle Gäste, auch X, ohne nähere Kontrolle durch die Sicherheitsschranke. X gelingt es deshalb, die Knallkörper ins Stadion zu schleusen. Im Stadion angekommen übergibt X planmäßig einen der beiden Knallkörper an U.

Das Fußballspiel verläuft sodann durchweg schleppend. In der 73. Spielminute verwandelt allerdings ein Spieler des FC R überraschend einen direkten Freistoß zum 1:0. X reicht es nun mit der schlechten Leistung des SV A. Um „ihr“ Team zu „motivieren“, zieht X den mitgeführten Knallkörper hervor, zündet ihn an und wirft den brennenden Knallkörper in Richtung Spielfeld. Dabei wollte X, dass der Knallkörper frei in der Luft explodiert. Jedoch fliegt der Knallkörper unerwartet bis in den Strafraum. Der Knallkörper detoniert dort direkt in der Menge der vor dem Tor befindlichen Spieler, die sämtlich sofort in Panik vom Spielfeld eilen.

Daraufhin zieht U den von X erhaltenen Knallkörper, zündet und wirft den Knallkörper mit gleichem Ziel in Richtung Spielfeld. Der Wurf des U ist jedoch viel schwächer, weshalb dieser Knallkörper nicht das Spielfeld erreicht und noch in den Zuschauerrängen detoniert. Dabei wird der in der gleichen Fankurve sitzende 16-jährige M getroffen und erleidet dadurch eine Kopfverletzung. Für das Spiel hatte M keine Eintrittskarte erworben, da dessen Eltern Stadionbesuche strikt ablehnen. Vielmehr war es M, der sehr schwächlich ist, gelungen, sich unauffällig an der Sicherheitskontrolle vorbei zu schleichen und so in das Stadion zu gelangen.

Der Zuschauer G, der ein glühender Verfechter der Gerechtigkeit ist, beobachtet das Geschehen und will die Übeltäter X und U seinerseits festsetzen. G rennt daher auffällig auf X und Y zu. Als X das Vorhaben des G erkennt, springt sie (X) im vollen Bewusstsein der Gefährlichkeit dieses Verhaltens über das hinter ihr befindliche Geländer auf den drei Meter tiefer gelegenen Fluchtweg und eilt in Richtung Ausgang. Der 28-Jährige, kerngesunde und hochmotivierte G entschließt sich kurzerhand, an X dranzubleiben. Zwar erkennt auch G die Gefährlichkeit des Sprungs, aufgrund der gebotenen Eile springt er (G) der X aber dennoch hinterher. G landet hierbei so ungünstig auf dem Fußboden, dass er einen komplizierten Bruch des Mittelfußes erleidet. Gleichwohl wird X noch vor dem Ausgang von Sicherheitsmitarbeitern festgenommen. U hingegen kann in der Zuschauermenge untertauchen und bleibt bis zuletzt unerkannt.

Zum Leid des SV A war dies bereits das vierte Mal in der laufenden Saison, dass Fans des SV A in verbotener Weise Knallkörper verwendeten. Bisher hatte der Verband, dem der SV A ebenso wie alle anderen Vereine der Ersten Liga angehört, keine Sanktionen gegen den SV A verhängt. Nun sieht sich der Verband „gezwungen“, gegen den SV A disziplinarisch vorzugehen. Als wäre der sportlich besiegelte Abstieg nicht Strafe genug, erwirkt der Verband vor dem zuständigen Sportgericht eine Gesamtstrafe i.H.v. € 50.000 auf Grundlage des § 8 der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes. In dieser Gesamtstrafe schlägt sich die Handlung der X ausweislich der Urteilsbegründung mit € 5.000 nieder.

Der SV A begleicht zwar die Verbandsstrafe, verlangt aber von X Erstattung i.H.v. € 5.000. X ist der Ansicht, sie müsse keine Zahlung leisten. Unter anderem ist sie der Ansicht, sie (X) sei nicht verantwortlich dafür, dass sich der Verein gegenüber dem Verband „freiwillig zu Strafzahlungen verpflichtet habe“. Darüber hinaus sei Sinn der Strafzahlung, dass die Liga-Vereine für Ordnung und Sicherheit bei den von ihnen bestrittenen Spielen sorgen – weshalb sie (X) nicht in Regress genommen werden könne.

Der von G erlittene Fußbruch bedurfte einer Heilbehandlung mit Kosten i.H.v. € 4.000. Da G glücklicherweise eine private Schadensversicherung abgeschlossen hat, erhielt er von dieser Versicherung für die notwendige Heilbehandlung € 2.500. Dennoch verlangt G von X die vollen Behandlungskosten sowie zudem ein angemessenes Schmerzensgeld i.H.v. € 1.000. X wendet ein, sie (X) könne doch nichts für Gs offenkundige Selbstüberschätzung.

M will ebenfalls nicht auf seinen Kosten sitzen bleiben. Da U aber nicht auffindbar ist, will M gegen den FC R vorgehen. M verlangt von dem FC R Ersatz seiner Heilbehandlungskosten i.H.v. € 3.000.

Bitte prüfen Sie in einem Rechtsgutachten die Ansprüche (1.) des SV A gegen X, (2.) des G gegen X und (3.) des M gegen den FC R. Es ist hierbei auf sämtliche aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.

Bearbeitungshinweise:

1. Es ist zu unterstellen, dass es sich bei den benannten Fußballvereinen (SV A und FC R) um in das jeweilige Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts wirksam eingetragene Idealvereine i.S.d. § 21 BGB handelt.

2. Die verwendeten AGB sind nicht einer Inhaltskontrolle nach Maßgabe der §§ 307-309 BGB zu unterziehen; von der Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes auszugehen.
3. Der SV A sowie alle Vereine der Ersten Liga unterliegen kraft der Satzung des Ligaverbands den Rechtsvorschriften und der Sportsgerichtsbarkeit des Verbandes.
4. Es ist – unbeschadet der zivilrechtlichen Konsequenzen – von der verbandsrechtlichen Zulässigkeit und Wirksamkeit der durch das Sportgericht ausgesprochenen Verbandsstrafe auszugehen.
5. Zu unterstellen ist, dass sämtliche juristischen Möglichkeiten des SV A gegen die Entscheidung des Sportgerichts erfolglos ausgeschöpft wurden.

Auszug aus der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes:

§ 8: Verantwortung der Vereine

(1) Die Vereine tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Mitarbeiter, Mitglieder, Zuschauer und weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben.

(2) Die Haftung für jegliche Zwischenfälle im Stadion vor, während und nach dem Spiel besteht für den gastgebenden Verein und den Gastverein.

Formale Vorgaben:

Der Umfang der Arbeit darf einschließlich aller Fußnoten und Leerzeichen **65.000 Zeichen** nicht überschreiten. Darin nicht enthalten sind Deckblatt, Titelseite, Abkürzungs-, Inhalts- und Literaturverzeichnis, Gliederung und Eigenständigkeitserklärung. Das Layout der Arbeit ist wie folgt zu gestalten: Text 1½-zeilig – Arial 12, Fußnoten 1-zeilig – Arial 10; 7cm-Korrekturrand auf der rechten Seite. Der Hausarbeit ist eine **Titelseite mit der Matrikelnummer** (keine zusätzliche Angabe des Namens!) voranzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Nichteinhalten formaler Vorgaben zu Punktabzügen führen kann.

Abgabe der Hausarbeit:

Die Hausarbeit ist in **ausgedruckter Form und als elektronische Datei** im Word-Format abzugeben. Für die elektronische Version ist eine CD-ROM oder ein USB-Stick beizufügen. Der Datenträger wird mit der Hausarbeit zurückgegeben; für einen etwaigen Verlust wird jedoch keine Haftung übernommen. Alternativ kann die elektronische Version auch über ILIAS hochgeladen werden. In jedem Fall muss sich bereits aus dem Dateinamen der Name des/der Bearbeiters/Bearbeiterin (oder die Matrikelnummer) ergeben. Eine Abgabe der elektronischen Datei mittels E-Mail ist nicht gestattet. In gedruckter Form darf die Hausarbeit nur einmal eingereicht werden. Das doppelte und/oder mehrfache Einreichen der Arbeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Der (ausgedruckten Version der) Hausarbeit sind bei der Abgabe das Deckblatt und eine schriftliche, persönlich unterschriebene Eigenständigkeitserklärung (Formular wird bereitgestellt auf der Lehrstuhl-Homepage [www.jura.uni-freiburg.de/de/institute/imi1]) **lose** voranzustellen, d.h. einfach beizulegen. Diese Dokumente enthalten den vollständigen Namen des/der Bearbeiters/Bearbeiterin und werden vor der Weitergabe an die Korrektorinnen und Korrektoren von der Arbeit getrennt, sodass vollständige Anonymität gewahrt wird. Als Deckblatt ist lediglich das bereitgestellte Deckblatt zu verwenden. Änderungen am Deckblatt sowie eigenständig gestaltete Deckblätter sind nicht zulässig.

Die Hausarbeit ist am Ende der Bearbeitung **nicht** mit dem eigenen Namen, sondern **lediglich** mit der Matrikelnummer zu unterzeichnen. Im Übrigen ist auf keiner Seite der Hausarbeit selbst (vor allem auf der Titelseite der Hausarbeit [s. o.]) der Name anzugeben; anzugeben ist nur die Matrikelnummer. Es wird empfohlen, in der Kopfzeile jeder Seite der Hausarbeit die Matrikelnummer anzugeben (die entsprechende Kopfzeile wird nicht auf die zulässige Zeichenzahl angerechnet).

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt **vor Beginn der ersten Vorlesungsveranstaltung von Professor Paal am 17.10.2018, 14 Uhr c.t., im Hörsaal 1199** oder **postalisch mit Frist ebenfalls zum 17.10.2018 (es gilt der Poststempel – auf die Lesbarkeit ist zu achten – Freistempler dürfen nicht verwendet werden)**, an das Institut für Medien- und Informationsrecht, Abt. I: Privatrecht (LS Prof. Paal), Universität Freiburg, Postfach, 79085 Freiburg.

Hinweise zur Prüfungsanmeldung:

Für die Teilnahme an den Übungen ist eine elektronische Anmeldung über HISinOne erforderlich. Hierzu ist bei erstmaliger Teilnahme an der Übung zunächst über HISinOne die Übung als Veranstaltung zu belegen.

Darüber hinaus müssen Studierende sich sowohl für die Hausarbeit als auch für die 1. Klausur anmelden, wenn sie an der Übung insgesamt (und an den entsprechenden Prüfungen) teilnehmen möchten. Studierende, die allein an den Klausuren oder der Hausarbeit teilnehmen wollen (was möglich ist), sollen sich – je nach dem, was gewünscht ist – nur für die Hausarbeit bzw. die 1. Klausur anmelden.

Das bedeutet, auch diejenigen, die nur noch die Hausarbeit bestehen müssen, weil sie mindestens eine Klausur schon im letzten Semester bestanden haben, müssen sich zur Hausarbeit anmelden. Diejenigen, die hingegen nur eine (oder beide) Klausuren mitschreiben möchten, müssen sich zur 1. Klausur anmelden.

Die Anmeldung für die 2. Klausur wird automatisch vorgenommen, wenn und soweit eine Anmeldung für die 1. Klausur vorliegt.

Studierende, die sich in einem höheren Semester als vom Studienplan vorgesehen befinden, müssen sich beim Prüfungsamt melden, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert. Hochschulwechselnde, die von Freiburg weg wechseln, müssen sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden. Hochschulwechselnde, die nach Freiburg hin wechseln, sollten sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert.

Die elektronische Anmeldung wird voraussichtlich am 15.09.2018 freigeschaltet.

Die **Anmeldefrist** für die **Hausarbeit** endet am 17.10.2018.

Die **Anmeldefrist** für die **1. Klausur** endet am 05.11.2018.

Ohne entsprechende Anmeldung ist eine Teilnahme an den Prüfungen nicht möglich.

Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an der Übung für Anfänger I („AG-Schein“) muss nicht (mehr) vorgelegt werden. Die Teilnahmeberechtigung wird elektronisch überprüft. Im Übrigen werden separate Teilnahme- und Leistungsnachweise nicht mehr ausgestellt.

Zu Beginn der Klausuren werden Einlasskontrollen durchgeführt. Die Teilnahme ist nur nach fristgemäßer Anmeldung möglich.

Fragen zur Prüfungsanmeldung sowie zu den sonstigen formalen Prüfungsvoraussetzungen (etwa bei einem Universitätswechsel oder einer Beurlaubung) beantwortet ausschließlich das Prüfungsamt.